

ein wesentlicher Teil auch der theoretischen Arbeit von Praktikern der Justiz geleistet worden war.

Einen weiteren Fortschritt ließ die kurz darauf vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft durchgeführte theoretische Zivilrechtskonferenz erkennen, bei der Heinz Such über „Die Bedeutung des Vertragssystems für die Zivilrechtsprechung“ referierte. Auf diesem gerade damals aktuellen Gebiet brachte die Diskussion von Wissenschaftlern und Praktikern nicht nur eine allgemeine Erkenntnis der Aufgaben, wie auf der Leipziger Konferenz, sondern in wichtigen Fragen erste wissenschaftliche Ergebnisse<sup>7</sup>. Hier zeigte sich sinnfälligerweise, daß die Rechtswissenschaft in den 20 Jahren seit der Gründung unserer Republik gewachsen war.

In dieser Periode begann auch die Reform des Hochschulstudiums. Vom Wintersemester 1949/50 ab wurde ein neuer Studienplan für das juristische Studium in Kraft gesetzt, der dem gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudium einen wichtigen Platz einräumte — auch hier also hatte sich die Erkenntnis von dessen elementarer Bedeutung für die Rechtswissenschaft durchgesetzt. Es wurden Kolloquien und Seminare in neuen Formen eingeführt und die Arbeit der FDJ-Studiengruppen gefördert<sup>8</sup>. Im Herbst 1951 wurde das Zehnmonats-Studium und die Abnahme von Zwischenprüfungen eingeführt — Maßnahmen, die eine bessere Ausnutzung der Studienzeit und eine straffere Kontrolle der Studienarbeit erzielten und den vielfach noch behaupteten bürgerlichen Studienbetrieb allmählich beseitigten. Über den Beginn der inhaltlichen Umstellung der Vorlesungen auf die sozialistische Rechtswissenschaft wurde schon gesprochen.

Zusammenfassend läßt sich diese Etappe der Entwicklung der Rechtswissenschaft als ein Stadium des Erkennens der Aufgaben und der Schaffung der zu ihrer Erfüllung notwendigen Voraussetzungen kennzeichnen.

### III

Der nächste Abschnitt in der staatlichen und gesellschaftlichen Entfaltung der Deutschen Demokratischen Republik, ebenso wie in der Entwicklung ihrer Staats- und Rechtswissenschaft beginnt mit der 2. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die im Juli 1952 den planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus beschloß; er endet mit dem V. Parteitag, für die Staats- und Rechtswissenschaft vielleicht genauer mit der in Vorbereitung des Parteitags durchgeführten Babelsberger Konferenz vom April 1958, wo Walter Ulbricht das Fazit, aus deren bisheriger Arbeit zog und die Aufgaben für die kommende Periode stellte, deren großes Ziel die Vervollendung des sozialistischen Aufbaus ist.

Dieser Entwicklungsabschnitt ist zunächst durch eine große Verbreiterung der rechtswissenschaftlichen Arbeit, gemessen sowohl an dem Kreis der Mitarbeiter als auch an der Zahl der Publikationen, gekennzeichnet. Die übergroßen Lücken in den Reihen der wissenschaftlichen Kader konnten mit Nachwuchskräften, Aspiranten und Absolventen — die nunmehr schon an Lehrveranstaltungen über das sozialistische Recht geschult waren — und in vielen Fällen mit erfahrenen Praktikern, die sich ganz der wissenschaftlichen Arbeit zuwandten, ausgefüllt werden; in steigender Zahl erschienen Monographien und Zeitschriftenbeiträge auf allen Gebieten des sozialistischen Rechts; der untragbare Zustand, daß Studenten ohne zureichendes Lehrmaterial und die Praxis ohne brauchbare Nachschlagewerke blieben — eine Situation, die auch die Gefahr des Zurückgreifens auf bürgerliche Literatur und der Desorientierung durch die bürgerliche Rechtsideologie in sich schloß — wurde durch die Ausarbeitung von Lehrbüchern, Grundrissen und Leitfäden wenigstens in den Zweigen Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht,

Zivilprozeßrecht, Strafprozeßrecht, Vertragssystem, Familienrecht, LPG-Recht überwunden; für das Arbeitsrecht und das Vertragssystem begann die Herausgabe besonderer wissenschaftlicher Monatsschriften.

Mit diesen rein tatsächlichen Feststellungen, die im Gesamtbild nicht fehlen dürfen, ist natürlich noch nichts über den inhaltlichen Entwicklungsstand der Rechtswissenschaft in der hier behandelten Periode ausgesagt. Bei seiner Erörterung mag mit Fragen der Methodik begonnen werden.

Hier ist zu sagen, daß sich bestimmte Elemente des sozialistischen Arbeitsstils zu entwickeln begannen. Das betrifft einmal die Kollektivität wissenschaftlicher Arbeit: fast ausnahmslos entstanden jene Lehrbücher, Leitfäden und Grundrisse als Gemeinschaftsarbeiten, bei denen nicht nur eine äußerliche Aufteilung des Stoffes, sondern ein echtes Zusammenwirken der Autoren durch Kollektivdiskussionen aller Probleme stattfand; auch für kürzere wissenschaftliche Abhandlungen begann sich die Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Autoren einzubürgern. Das betrifft ferner die Entwicklung des wissenschaftlichen Meinungsstreits, wofür anstelle von Einzelheiten auf die Arbeit von Horst Büttner „Für ein hohes Niveau in der Rechtswissenschaft“<sup>9</sup> verwiesen werden mag, die sowohl Beispiele dieser Art bespricht als auch selbst einen Beitrag zur Belebung des Meinungsstreits darstellt. Und das betrifft schließlich die Entwicklung der Selbstkritik und Selbsteinschätzung der Wissenschaft: in Abständen begannen Beiträge zu erscheinen, in denen es unternommen wurde, den jeweiligen Stand der Wissenschaft zu ermitteln und kritisch zu würdigen, die Versäumnisse und Mängel der bisherigen Arbeit zu analysieren und die sich daraus ergebenden nächsten Aufgaben zu kennzeichnen; hier trat also das Bestreben der Wissenschaft zutage, die bisherige spontane Entwicklung zu überwinden<sup>10</sup>. Diesem Ziel diente auch die im Juni 1956 durchgeführte Gesamtkonferenz des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft<sup>11</sup>.

Alle diese Elemente des sozialistischen Arbeitsstils traten jedoch, das ist noch einmal zu betonen, erst als Ansätze auf; um ihre volle Verwirklichung in der rechtswissenschaftlichen Arbeit wird noch heute gerungen. Und eines der wesentlichsten Merkmale dieses Arbeitsstils, das Einfließenlassen der Praxis in die wissenschaftliche Arbeit, d. h. die Erforschung der Praxis der sozialistischen Entwicklung als Grundlage der Forschungstätigkeit und deren Abstimmung auf die Erfordernisse jener Entwicklung wurde — trotz wiederholter Hinweise in den Beschlüssen der Partei und trotz der häufig ausgesprochenen Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Methode — noch gänzlich vernachlässigt.

Eine inhaltliche Einzelwertung der Entwicklung und der — z. T. ausgezeichneten, z. T. zurückbleibenden — Leistungen auf dem Gebiete der einzelnen Rechtszweige in dieser Periode der Verbreiterung und Vertiefung der rechtswissenschaftlichen Forschung auf dem Boden des Marxismus-Leninismus auch nur zu versuchen, ist in diesem Rahmen nicht möglich. Die zutreffende Gesamteinschätzung wurde von Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz gegeben, womit er die in zahlreichen Beschlüssen und Konferenzen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands der Staats- und Rechtswissenschaft gegebene Hilfe ein weiteres Mal wirksam werden ließ. Er mußte feststellen.

#### 9 Staat und Recht 1953 S. 437.

<sup>10</sup> vgl. Büttner „Die Entwicklung der neuen demokratischen Straf- und Zivilrechtswissenschaft und ihre Aufgaben nach der 2. Parteikonferenz der SED“, Staat und Recht 1952 S. 113; derselbe „Für ein hohes Niveau in der Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1953 S. 437 ff.; Leitartikel: „Der neue Kurs und die Aufgaben der Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1953 S. 565 ff.; Hering, „Aufgaben der Parteiorganisationen bei der Verbesserung der Erziehungsarbeit an den juristischen Fakultäten und bei der Entwicklung der Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1954 S. 181 ff.; Leitartikel: „Der IV. Parteitag der SED und die Aufgaben der deutschen Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1954 S. 285 ff.; Büttner, „Einige Gedanken über die Verstärkung der ideologisch-politischen Aufklärungs- und Erziehungsarbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1955 S. 715 ff.

<sup>11</sup> vgl. „Die nächsten Aufgaben der Rechtswissenschaft“, NJ 1956 S. 370.

<sup>7</sup> vgl. dazu Nathan, „Bericht über die Theoretische Zivilrechtskonferenz in Berlin am 15. 3. 1952“, NJ 1952 S. 155 ff.; Neye, „Die erste Konferenz des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft“, Staat und Recht 1952 S. 38 ff.

<sup>8</sup> vgl. Kaiser, „Einige Erfahrungen bei der Durchführung des neuen Studienplans für die juristischen Fakultäten“, NJ 1950 S. 391 ff.; Scheele, „Neue Methoden des Studiums an den juristischen Fakultäten“, NJ 1951 S. 61 ff.